

Verordnung über den öffentlichen Verkehr (ÖVV)

Vom 17. Januar 2023 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 des Gesetzes über
den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die Kriterien für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot nach § 6 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022²⁾;
- b) die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte nach § 8 Absatz 3 ÖVG³⁾;
- c) Befugnisse des Departements nach § 11 Absatz 2 ÖVG⁴⁾.

2. Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot

§ 2 Gegenstand und Abgrenzung

¹ Für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden werden die finanziellen Beiträge des Kantons nach § 6 Absatz 1 ÖVG⁵⁾ berücksichtigt.

² Nicht für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 berücksichtigt werden:

- a) Leistungsvereinbarungen ohne Beteiligung des Kantons zwischen Gemeinden oder weiteren Interessierten mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- b) Kosten für Versuchsbetriebe gemäss § 4 Absatz 2 ÖVG⁶⁾;
- c) Kosten für Investitionen gemäss § 9 Absatz 2 ÖVG⁷⁾.

§ 3 Einwohnerzahl

- ¹⁾ BGS [732.1](#).
- ²⁾ BGS [732.1](#).
- ³⁾ BGS [732.1](#).
- ⁴⁾ BGS [732.1](#).
- ⁵⁾ BGS [732.1](#).
- ⁶⁾ BGS [732.1](#).
- ⁷⁾ BGS [732.1](#).

732.11

¹ Massgebend je Einwohnergemeinde ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres; sie ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik des Kantons.

§ 4 Fahrplanangebot

¹ Das Angebot an Verkehrsleistungen einer Einwohnergemeinde nach § 4 Absatz 1 ÖVG¹⁾ wird ermittelt durch:

- a) die Anzahl Haltestellen, gewichtet gemäss § 5;
- b) die Anzahl Abfahrten gemäss § 7, gewichtet nach Verkehrsmittel gemäss § 6;
- c) das vom Kanton bestellte Fahrplanangebot nach § 4 Absatz 1 ÖVG²⁾ an dem nach Absatz 2 bezeichneten Stichtag.

² Der Stichtag nach Absatz 1 Buchstabe c ist durch das Amt für Verkehr und Tiefbau festzulegen. Er fällt jeweils auf einen Freitag des aktuellen Fahrplanjahres ausserhalb der vom Kanton publizierten Schulferien.

§ 5 Haltestellen

¹ Einer Einwohnergemeinde werden alle Haltestellen zugerechnet, deren Einzugsbereich eine effektiv genutzte Wohn- oder Arbeitszone einschliesslich Misch- und Kernzonen oder ein Gebiet des Ausflugsverkehrs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c ÖVG³⁾ dieser Einwohnergemeinde erfasst.

² Der Einzugsbereich beträgt bei

- a) Bushaltestellen 250 m;
- b) Bahnhofhaltestellen 500 m.

³ Haltestellen, die nach Absatz 1 und 2 zwei oder drei Einwohnergemeinden erfassen, werden grundsätzlich

- a) der Standortgemeinde zu 80 % zugerechnet;
- b) bei einer Nachbargemeinde dieser zu 20 % zugerechnet;
- c) bei zwei Nachbargemeinden diesen zu je 10 % zugerechnet.

⁴ Eine ausserkantonale Haltestelle wird gemäss Absatz 3 zugerechnet, wenn die Anrechnungskriterien nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

⁵ Der interkantonale Bahnhof Dornach-Arlesheim wird der Einwohnergemeinde zur Hälfte zugerechnet.

⁶ Haltestellen, die dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG⁴⁾ dienen, können nur mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes aufgehoben werden.

§ 6 Gewicht Verkehrsmittel

¹ Die Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- a) Bahn Normalspur: Faktor 3;
- b) Bahn Schmalspur: Faktor 2;
- c) Bus: Faktor 1.

¹⁾ BGS [732.1](#).

²⁾ BGS [732.1](#).

³⁾ BGS [732.1](#).

⁴⁾ BGS [732.1](#).

§ 7 *Abfahrten*

¹ Alle fahrplanmässigen Abfahrten einer Haltestelle werden angerechnet, sofern es sich nicht um folgende Fälle handelt:

- a) Halte nur zum Aussteigen;
- b) Den zweiten oder weitere Halte eines einzelnen Kurses an derselben Haltestelle innerhalb einer Zeitspanne von 10 Minuten (Stichfahrten).

§ 8 *Abrechnungsverfahren*

¹ Der Regierungsrat setzt die Leistungen der einzelnen Einwohnergemeinden gemäss § 6 Absatz 5 ÖVG¹⁾ und dieser Verordnung jährlich fest.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Das Amt für Verkehr und Tiefbau führt Rechnung.

3. Schülertransporte

§ 9 *Zuständigkeit*

¹ Verantwortlich für die Schülertransporte sind die Schulträger.

² Die Schulträger können beim Amt für Verkehr und Tiefbau die Abgeltung ihrer Schülertransportkosten beantragen.

³ Der Kanton leistet Abgeltungen an die von ihm anerkannten Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Sinne von § 8 Absatz 1 ÖVG²⁾.

§ 10 *Abgeltungsberechtigte Schülertransporte*

¹ Abgeltungsberechtigt sind Transporte im Sinne von § 8 Absatz 1 ÖVG³⁾ bei Schulwegen, welche den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden können.

² Die Zumutbarkeit eines Schulweges wird insbesondere aufgrund folgender Kriterien beurteilt:

- a) Alter der Schüler und Schülerinnen;
- b) Distanz und Höhendifferenz des Schulweges;
- c) Gefährlichkeit des Schulweges.

§ 11 *Berechnung der Abgeltung*

¹ Die Abgeltung wird aufgrund eines Schülertransportkonzeptes berechnet.

² Das Schülertransportkonzept weist die Organisation und die Kosten aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG⁴⁾;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

¹⁾ BGS [732.1](#).

²⁾ BGS [732.1](#).

³⁾ BGS [732.1](#).

⁴⁾ BGS [732.1](#).

732.11

³ Die Kosten werden global ermittelt aufgrund:

- a) der berechtigten Kosten für die Billette des Fahrplanangebots und für Begleitpersonen, sofern vom Kanton anerkannt;
- b) von kilometerbezogenen Pauschalansätzen für Schülertransporte mit privaten Motorfahrrädern und Personenwagen, Taxis und Kleinbussen;
- c) der Kosten gemäss Offerten für Schülertransporte ausserhalb des Fahrplanangebotes mit Midi-, Standard- oder Gelenkbussen;
- d) der Kosten von Fahrplanangeboten, die von Schulträgern in Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau bestellt werden.

⁴ Die Pauschalansätze sind im Anhang 1 festgelegt.

§ 12 Verfahren

¹ Für die Einreichung des jährlich aktualisierten Schülertransportkonzeptes durch den Schulträger an das Amt für Verkehr und Tiefbau gelten jeweils die folgenden Fristen:

- a) Grundlageninformationen (Schulwege und Transportmittel) bis spätestens Ende Januar für das folgende Schuljahr, sofern Änderungen absehbar sind;
- b) Daten zur Berechnung der Abgeltung bis Ende August.

² Aufgrund des bereinigten Schülertransportkonzeptes legt der Regierungsrat die Höhe der Abgeltung abschliessend fest.

§ 13 Verwendung der Abgeltung

¹ Die Abgeltung ist durch den Schulträger zweckgebunden für die Finanzierung der vom Kanton als abgeltungsberechtigt beurteilten Schülertransporte zu verwenden.

² Ist die gestützt auf das Schülertransportkonzept ausbezahlte Abgeltung höher als die effektiven Aufwendungen des Schulträgers, ist der Überschuss einer Reserve für die folgenden Schuljahre zuzuweisen.

§ 14 Rechnungsführung

¹ Die Schulträger weisen Kosten gesondert aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG¹⁾;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

² Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Rechnungsführung der Schulträger im Bereich der Schülertransporte stichprobenweise.

4. Befugnisse

§ 15 Zuständigkeiten

¹ Über die Erteilung von kantonalen Bewilligungen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009²⁾ entscheidet das Bau- und Justizdepartement.

¹⁾ BGS [732.1.](#)

²⁾ SR [745.1.](#)

RRB Nr. 2023/51 vom 17. Januar 2023.
Die Einspruchsfrist ist am 29. März 2023 unbenutzt abgelaufen.
Inkrafttreten am 1. Januar 2023.
Publiziert im Amtsblatt vom 8. April 2023.